

— (Die Versicherung von „Hamsterwaren“.)
Aus Fachkreisen wird uns geschrieben: In der letzten Zeit sind die Feuer- und Einbruchdiebstahlversicherungsgesellschaften häufig in die Lage gekommen, größere Warenbestände zu versichern, die von den Eigentümern zu teuren Preisen eingekauft wurden, um sie aufzubewahren und zu noch teureren wieder zu verkaufen. Es sind dies die Bestände an sogenannten „Hamsterwaren“, die keineswegs immer als solche in Erscheinung treten, sondern häufig als gewöhnliche Warenlager deklarieren werden und nur durch öfteren Besitzwechsel die Aufmerksamkeit der Versicherungsgesellschaften erregen. Diese tragen immer einiges Bedenken, derlei Geschäfte, selbst wenn sie gesetzlich als vollkommen einwandfrei erscheinen, abzuschließen. Der Besitzwechsel, der unter normalen Verhältnissen keinem Anstand unterliegt, kann, wenn es sich um hochbewertete Waren handelt, die sich in den Händen struppelloser Spekulanten befinden, ein hochgradiges Risiko einschließen. Derartige Warenlager sind einem plötzlichen starken Preissturz ausgesetzt, wenn ein Friede in Sicht kommt, und was in einem solchen Falle eine starke Ueberversicherung bedeuten kann, weiß jeder Fachmann. Als ein Mittel zur Unterbindung des „Hamsterns“ und zum Schutz der Versicherungsgesellschaften gegen Spekulationsbrände und Einbrüche ist den Versicherungsgesellschaften empfohlen worden, die beruflichen Verbände der Sachversicherer zu veranlassen, ohne Verzug und bestimmt zu erklären, daß sie weder Hamsterwaren in Deduktion nehmen noch dafür Entschädigung leisten, aber eine solche vorbehaltliche Erklärung würde im Falle eines Schadens der Gesellschaft kaum Schutz gewähren, und auf derartige Prozesse sich einzulassen, wird jede Gesellschaft begründete Bedenken tragen.